Zeichenerklärung

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

11 Art der baulichen Nutzung

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MI — MISCHGEBIETE

12 Maß der baulichen Nutzung

- z.B. I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

14 Flächen für den Gemeinbedarf

- SCHULE
- KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

15 Verkehrsflächen

- VERKEHRSFLÄCHEN - ÖRTLICH VORHANDEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

17 Grünflächen

- PARKANLAGE

18 Pflanz- und Erhaltungsgebote

- ERHALTUNGSGEBOT FÜR BÄUME
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

19 Flächen für die Wasserwirtschaft

- UNTERHALTUNGSSTREIFEN

110 Sonstige Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- * — GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKS 229, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER
- GRENZE DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

- SD — SATTELDACH
- FD — FLACHDACH
- z.B. 30° — DACHNEIGUNG

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEBÄUDE NACHRICHTLICH
- SONSTIGE VORHANDENE BÄUME
- WASSERFLÄCHEN
- GRÄBEN

Katastergrundlage: Messungsgrundriß und Höhenkarte
Die Eignung der Planunterlage im Hinblick auf Inhalt und Zweck und die endgültige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt.
Greven, den 03.01.1992
LÜSKE
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Satzung vom 18.12.1991 Nr. 13/93 als Satzung beschlossen. Das Protokoll über den Satzungsbeschluß ist beigefügt.

BINDER — Bürgermeister
REIDEGELD — Ratsherr
NIERMANN — Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht. Für die durch den Nachtrag zur Aufstellung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.9.84 (GV NW S. 475) (GV NW 1984 S. 475) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 4 1992 (Erscheinungstag: 05.03.1992) bekannt gemacht.
Greven, den 05.03.1992
Der Stadtdirektor
i. A. HANNEMANN

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom Rat der Stadt Greven am 18./19.03.1992 stattgefunden hat.
Greven, den 20.03.1992
DR. LEROY
Stadtdirektor

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB hat der Rat der Stadt Greven am ... von der Bürgerbeteiligung abgesehen.
Greven, den
Stadtdirektor

Dieser Plan wurde textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 08.07.1992 gebilligt.
Eine Öffentlichkeit wurde stattgefunden.

BINDER — Bürgermeister
VOLKMANN — Ratsherr
NIERMANN — Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 08.07.92 hat dieser Plan mit textlicher Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10. bis 12.11.1992 öffentlich gelegen.

Der Stadtdirektor
i. A. HANNEMANN

Dieser Bebauungsplan entspricht den städtebaulichen Festsetzungen gem. § 11 Abs. 4 BauGB NW. Anzeige vom Rat der Stadt Greven am 10.02.1993 gem. § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung beschlossen.

BINDER — Bürgermeister
WILSMANN — Ratsherr
DIESFELD — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom ... genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
i. A.

Dieser Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 (1) BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 22.07.1993 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt. AZ.: 35.21-5204-63/93
Der Regierungspräsident
i. A. Fehmer
Oberregierungsbaurat

Dieser Plan liegt gem. §12 BauGB mit Begründung seit dem 26.08.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 13/93 Erscheinungstag: 26.08.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erfolgte ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 5 und § 214 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GONW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Greven, den 26.08.1993
Binder
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 359)
4. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362)
6. Wohnungsbaufördernngsgesetz (WoBauFördG) vom 17.05.1990

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 53
Ortsmitte Reckenfeld
(9. Änderung)

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven
Greven, den

Maßstab 1 : 500